



Stadtverwaltung · 45875 Gelsenkirchen

Firma
AQURATA GmbH
Wanner Str.41
45888 Gelsenkirchen

Referat 32
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Verwaltungsgebäude
Bochumer Str. 12-16/
Wiehagen 5-9
45879 Gelsenkirchen

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Datum
26.09.2018

Mein Zeichen
32/5.1

Ansprechpartner
Herr Uzar

Zimmer Nr.
216

Telefon
0209 169-2690

Telefax
0209 169-3528

e-mail
gewerbe@
gelsenkirchen.de

www.gelsenkirchen.de

Bus und Bahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE624205000101010007
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG
IBAN DE30422600010100008
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund
IBAN DE80440100460000686
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:
319/5922/5021
Umsatzsteuer-Identifikations
DE 125 018 225

Erlaubnis gemäß § 34 c Abs. 1 Gewerbeordnung

Sehr geehrter Herr Jessüsek!

I. Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes

Hiermit erteile ich der AQURATA GmbH antragsgemäß die Erlaubnis, gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen, Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorzubereiten oder durchzuführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte zu verwenden, Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorzubereiten oder durchzuführen.

II. Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über diese Erlaubnis setze ich auf 2.000,00 € fest. Auslagen werden nicht erhoben.

III. Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis erteile ich unter folgender Nebenbestimmung (Auflagenvorbehalt).

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu dieser Erlaubnis behalte ich mir vor.

IV. Begründungen

Zu I.

Nach § 34 c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bedarf der Erlaubnis, wer das Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbe ausüben will.

Die AQURATA GmbH hat am 25.07.2018 einen entsprechenden Antrag gestellt:

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Zuverlässigkeit gegeben ist. Diese Voraussetzung wird von der AQURATA GmbH erfüllt.

Zu II.

Nach § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Tarifstelle 12.10.1.1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt der Rahmensatz für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes 100,00 bis 1.000,00 €. Grundlagen für die Bemessung der Verwaltungsgebühr im Einzelfall ist der mit der Erteilung der Erlaubnis verbundene Verwaltungsaufwand. Für die Entscheidung über die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist in Gelsenkirchen regelmäßig eine Gebühr in Höhe von 600,00 € vorgesehen. Gesichtspunkte, die ein Abweichen hiervon rechtfertigen könnten, liegen in diesem Fall nicht vor.

Nach § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Tarifstelle 12.10.1.2 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt der Rahmensatz für die Erteilung einer Erlaubnis zur Darlehensvermittlung 200,00 bis 3.500,00 €. Grundlagen für die Bemessung der Verwaltungsgebühr im Einzelfall sind der mit der Erteilung der Erlaubnis verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Für die Entscheidung über die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist in Gelsenkirchen eine Gebühr von 2.000,00 € vorgesehen. Gesichtspunkte, die ein Abweichen hiervon rechtfertigen könnten, liegen in diesem Fall nicht vor.

Unter Berücksichtigung des mit dieser Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Wertes ist es ermessensgerecht, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt 2.000,00 € zu erheben.

Über diese Gebühr erhielten Sie eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Zu III.

Die Zulässigkeit des Auflagenvorbehaltes ergibt sich aus § 34 c Abs. 1 GewO.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

VI. Hinweise

Die Vorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) und des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen sind zu beachten.

Ich weise insbesondere auf § 16 MaBV hin, wonach Sie einer Pflichtprüfung unterworfen sind, sofern Sie Tätigkeiten im Sinne des § 34 c Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) ausgeübt haben. Sie haben die Einhaltung der sich aus der MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer (Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der Ordnungsbehörde einzureichen. Falls keine prüfungspflichtigen Tätigkeiten ausgeübt wurden, ist eine Fehlanzeige erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rosanski

